

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines, Umfang der Lieferungen und Leistungen

Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde nachstehende Lieferungs-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (kurz AGB genannt) an, die auch Grundlage unserer Angebote, Lieferungen und Leistungen sind. Sie gelten auch für alle späteren Geschäfte als vereinbart.

Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Auftrages oder der Leistungen gemacht werden. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung durch uns rechtswirksam.

II. VOB

Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB), Teil B (DIN 1961), in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Dem Auftraggeber wird auf dessen Anforderung die VOB, Teil B, ausgehändigt.

III. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von uns Dritten zugänglich gemacht werden.

Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages Grundlage des Vertrages.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Firmensitz und verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß in Euro zuzüglich der am Tag der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer. Sollten sich in der Zeit ab Auftragsbestätigung und Lieferung und Leistung Preiserhöhungen für Energie, Roh- und Hilfsmaterial sowie für Lohn- und Gehaltserhöhungen ergeben, so wird der am Tag der Lieferung/Leistung gültige Preis angewendet, soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferungen bzw. Leistungen mehr als 4 Monate vergangen sind.

Bei Lieferung von Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, findet die Preiserhöhung ohne Anwendung der Viermonatsfrist statt.

2. Rechnungen sind vom Kunden zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Rechnungen, die ausschließlich Lieferungen beinhalten, sind sofort ohne Abzug zahlbar. Für den Eintritt des Verzuges bedarf es keiner Mahnung, soweit auf der Rechnung eine Zeit nach dem Kalender ausgewiesen ist oder der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung geleistet hat.

Im Falle des Verzuges stellen wir Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskonts-Überleit-Gesetz bzw. einen höheren Zinssatz, den wir nachzuweisen haben, in Rechnung.

3. Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber.

4. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und den Kunden hierüber zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, dann erfolgt die Verrechnung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung.

5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Die Annahme von Wechseln wird abgelehnt.

7. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen.

V. Liefer- und Herstellungszeiten

1. Genannte Lieferfristen und Herstellungsdaten sind in allen Fällen nur als unverbindlich und annähernd zu betrachten.

2. Die Liefer-/Leistungsfrist beginnt nach Eingang aller für die Auslieferung/Leistung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und ggf. einer vereinbarten Nutzung; bei Lohnaufträgen frühestens mit der Anlieferung des zu bearbeitenden Materials, sofern zu diesem Zeitpunkt alle vertragswesentlichen technischen Einzelheiten festliegen.

3. Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die unseren Betrieb oder den Betrieb eines Vorlieferanten treffen, wie Energie- oder Materialmangel, behördliche Anordnungen, Naturereignisse, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen, die zu Lieferungs- und Leistungsstörungen bzw. zur Unmöglichkeit der Leistungen führen und von uns nicht zu vertreten sind, verlängern die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Im Falle der Unmöglichkeit besteht für beide Seiten die Möglichkeit zum Vertragsrücktritt. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

VI. Haftung für Mängel

1. Für alle unsere Leistungen übernehmen wir nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen, und zwar nur gegenüber dem Auftraggeber, die Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens zwei Wochen nach Kenntnis zu rügen. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir die Wahl, entweder die mangelhaften Lieferungsgegenstände nachzubessern oder dem Kunden gegen Rückgabe des beanstandeten Gegenstandes ein Ersatzstück zu liefern. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, so kann der Kunde einen entsprechenden Preisnachlass oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Lieferungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen. 2. Über das vorstehende hinausgehende Ansprache, insbesondere auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

VII. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über.

VIII. Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten bzw. eingebauten Produkten vorzunehmen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

2. Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfändungsgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Kunden unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Kunden gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

4. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Kunden bzw. im Auftrag des Kunden als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftragnehmer ab.

5. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

6. Erfüllt ein Kunde seine Verpflichtungen gegenüber uns nicht, oder nicht pünktlich, oder wirkt in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Kaufbeuren ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.